



Bundesgesetz über polizeiliche Informationssysteme (BPI)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über polizeiliche Informationssysteme vom 13. Juni 2008² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. a

¹ Fedpol betreibt einen Informationssystem-Verbund; dieser umfasst folgende Informationssysteme:

- a. die polizeilichen Informationssysteme nach den Artikeln 10-15 und 15b;

Art. 11 Abs. 5

⁵ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. fedpol für kriminal-, gerichtspolizeiliche, - sicherheitspolizeiliche- und verwaltungspolizeiliche Zwecke, die internationale Polizeikooperation und den technischen Betrieb des Systems sowie die Meldestelle für Geldwäscherei für die Aufgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortäten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung;

Art. 15a

Aufgehoben

¹ BBl 2026...
² SR 361

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz kann nur in Kraft treten, wenn der Bundesbeschluss vom [...] über die Schaffung einer Bundeskompetenz zur Regelung der Bekanntgabe polizeilicher Daten in Kraft getreten ist.

[Seitenumbruch]

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020³

Art. 45 Abs. 6 Bst. b

- b. aufgehoben

2. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁴

Art. 108i Abs. 2 Bst. g

² Es enthält folgende Datenkategorien:

- g. die Daten aus dem ORBIS, dem RIPOL, dem N-SIS, dem ASF-SLTD, aus VOSTRA und ZEMIS, auf welche die nationale ETIAS-Stelle Zugriff hat;

3. Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 3. Oktober 2008⁵

Art. 167d Bst. e Ziff. 1

Das Kommando Militärpolizei beschafft die Daten für das JORASYS:

- e. durch Abrufverfahren oder automatisiert über eine Schnittstelle aus:

1

Aufgehoben

4. Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020⁶

Art. 18 Abs. 1 Bst. f

Aufgehoben.

³ SR 128

⁴ SR 142.20

⁵ SR 510.91

⁶ SR 941.42

5. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁷

Art. 35a Abs. 1 Bst. a

a.

Aufgehoben.

6. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁸

Art. 113 Abs. 5 Bst. c

⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs - oder Missbrauchspotenzials:

- c. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem nehmen und die Polizeiliche Abfrageplattform abfragen;

⁷ SR 955.0
⁸ SR 510.10